



SACHSEN-ANHALT

**Landesbeauftragter
für den
Datenschutz
Sachsen-Anhalt**

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Magdeburg,

21. November 2018

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
16. November 2018

Mein Zeichen:
IF 142-3.203

Meine Nachricht vom:
26. September 2018

Bearbeitet von:
[REDACTED]

Tel.: (0391) 81803 - 0

Dienstgebäude:
Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
Fax: (0391) 81803-33

www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



Ihr Antrag auf Einsicht in eine sitzungspolizeiliche Verfügung des Landgerichts Halle nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

FragDenStaat: Anfrage-Nr.: 32925

hier: Unanwendbarkeit des IZG LSA

Sehr geehrte [REDACTED]

wegen anderer vordringlicher Aufgaben sowie der beschränkten Kapazitäten hier im Hause ist es mir erst jetzt möglich auf Ihre Eingabe in o. g. Angelegenheit zurück zu kommen. Aufgrund des von Ihnen geschilderten Sachverhalts kann ich keinen Verstoß gegen das IZG LSA erkennen. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich von einem Tätigwerden abgesehen habe.

I.

Aus den mir übersandten Unterlagen ergibt sich, dass Sie mit E-Mail vom 18. August 2018 über FragDenStaat beim Landgericht Halle Zugang zu einer richterlichen Anweisung zur Erfassung der Personalien aller Zuschauer bei der Hasi-Räumungsklage nach dem IZG LSA begehrt hatten.

Das Landgericht hatte Ihnen mit Schreiben vom 22. August 2018 mitgeteilt, dass Sie Zugang zu einer sitzungspolizeilichen Verfügung der zuständigen Einzelrichterin beehrten, die Bestandteil der Prozessakte sei. Die Einsicht in die Prozessakte richte sich damit nach § 299 Abs. 2 ZPO. Sie wurden gebeten, sich wegen Ihres Antrags mit der zuständigen Einzelrichterin in Verbindung zu setzen.

Daraufhin hatten Sie mich um eine Prüfung der Behandlung Ihres Informationszugangsantrags gebeten.

II.

Wie Sie § 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA entnehmen können, gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem IZG LSA vor. Die Einsicht Dritter in Gerichtsakten ist nach h. M. in der Literatur sowie der Rechtsprechung in den Prozessordnungen abschließend geregelt. Für den Zivilprozess enthält § 299 Abs. 2 ZPO eine solche abschließende Spezialregelung, so dass das IZG LSA nicht zur Anwendung kommt (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 354 zum korrespondierenden Bundesrecht).

Das bedeutet jedoch nicht, dass in Ihrem Fall eine Einsicht in die sitzungspolizeiliche Verfügung vollkommen ausgeschlossen wäre. Nach § 299 Abs. 2 ZPO kann der Vorstand des Gerichts dritten Personen ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Voraussetzung für eine Akteneinsicht ist also, dass Sie ein rechtliches Interesse an der Einsicht glaubhaft machen können. Ein solches kann z. B. dann gegeben sein, wenn die erstrebte Kenntnis von dem Inhalt der Akten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. Juli 2008, Az.: 20 VA 3/08). Das Gericht hatte dementsprechend Ihr Begehren auch nicht abgelehnt, sondern Sie gebeten, sich an die zuständige Richterin zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

